

St. W. 474



1



Edict
über die Anordnung
des
Oberen Jagd- und Forstamts

Düsseldorf den 28ten Hornung

1792.

H. W. 474

H. W.

474

28e



Wir Karl Theodor von Gottes
 Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog
 in Ober- und Nieder Bayern, des
 Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Churfürst,
 zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf
 zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Ber-
 gen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim der
 Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor!

Liebe Getreue! Da Wir, zu Erzielung besserer Forst- und
 Jagdeinrichtung, auch Abstellung mehrerer eingerissenen
 Gebrechen, gnädigst für gut befunden haben, für Unsere Her-
 zogtumen Gülich, und Berg ein eigenes Jagd- und Forst-Amt
 aufzustellen, sodann demselben folgende Macht, und Gerichtbar-
 keit zu ertheilen: so wird euch ein, und anderes, zur gehorsamsten
 Befolgung, und Venehmung mit gemeldetem Jagd- und Forst-Amt,
 auch nöthigen Verkündung, unverhalten. Wir ermächtigen nämlich

xtens

itens gemeldtes Unser Oberforst- und Jagd-Amt — a) alle Forst- und Jagd-Polizei-, auch Administrations-Sachen so zu dirigiren, wie solches bis dahin Unserem Geheimenrath, und Hofkammer zugestanden, dergestalt, daß — b) wider dessen Polizei-, und Administrations-Verordnungen nur bei Unserem höchsten Hoflager möge Beschwer geführt, und daß gegen die von gemeldtem Oberforst- und Jagd-Amt, auch in anscheinlichen Streitsachen ertheilten Provisoria von den Justiz-Dikasterien keine Processen, cum effectu suspensivo, mögen erkannt werden; daß dahingegen — c) die bei einem Forst-Vorfall sich einmischen mögenden unbezweifelten Streitigkeiten über privat Rechts-Befugnisse von demselben sogleich an die Justiz-Dikasterien ab-, diese aber — d) angewiesen seyn sollen, mit dem Forst-, und Jagd-Amt auf nämliche Weise, wie mit anderen unmittelbaren Collegien, oder Commissionen geschieht, mit protocollar Auszügen zu communiciren. —

itens Hat Unser Forst-, und Jagd-Amt die Gütlich, und Vergütliche Forst-Ordnung und dahin gehörenden Edicten, in allem zur Richtschnur zu nehmen, und derselben genaue Erfüllung zu befördern; — Würden aber — e) dem Forst- und Jagd-Amt solche Vorwürfe angebracht, welche

in die übrigen Landes-Polizei, oder Hoheits-Gerechtfamen einschlagen, so sollen solche entweder zur gehörigen Stelle abgegeben, oder aber es sollen, bei Vermischung der Mitgegenstände, die gehörigen Communications-Pflegen angegangen — f) die bestehenden besonderen, von Uns, oder Unserem hohen Vorfahreren bestätigten, oder mit uns vordenklichem Herkommen befestigten Wald-Ordnungen sollen sodann in ihrer Kraft belassen, und nur die entstandenen Mißbräuche sollen abgestellt werden.

ztes Die Führung der Inquisition, wider die Holz-, und Wild-Diebe wird dem Obrist-Jägermeister jeden Herzogtums, mit Zuziehung des Jagd-Commissars wie vorhin, belassen; als viel aber — g) derselben Beurtheilung, und Belegung mit den, in bezogenen Edicten bestimmten Geld-Schanzen-, oder Zuchthaus Strafen betrifft, da sind jene überhaupt, diese aber nur redimibiler Unserem Forst-, und Jagdamt in concreto dergestalt übertragen, daß — h) die wider dessen Beurtheilungen geführet werdenden Beschwerden, bei Unserem Gülich-, und Bergischen Geheimenrath, im Berufungs-Weege angebracht werden mögen, von diesem soll sodann — i) über solche mit Benennung eines Correferenten, und Zuziehung des Forst-,
und

und Jagdams, als eines Judicii delegati unverzüglich näher erkannt, auf den Fall aber — k) daß bei einem Wilderer, oder Churfürstlichen Jäger die Todes-, oder schwere Leibes-, Strafe eintreten möchte, und diesfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden, soll, wie überhaupt in wichtigeren, und wahren Criminal Fällen, die Sache zu Unserem Hofrath abgegeben werden;

4tens wird Unserem Forst- und Jagdamt die Erkenntniß über die Beschwerden belassen, welche wider die, von den Obrist Jägermeistern, bei den gewöhnlichen Brüchten-Verhören verhängten Strafen geführt werden, wobei jedoch den etwa graviret zu seyn vermeinenden Unterthanen, der Weeg weiterer Provocation, an den Geheimenrath, auf die, ad 3. lit. i.) beschriebene Art, keines Weeges abgeschnitten ist; im übrigen auch dem Judicio, ad quod, de competentia jurisdictionis zu urtheilen unbenommen bleibt. —

5tens Soll Unserem Forst- und Jagd- Amt die Anordnung, und Verpflichtung derjenigen Jagd-, und Forst- Personen künftig zustehen, welche bis dahin von hiesiger Unserer Hofkammer angeordnet — l) jene Churfürstliche Jäger aber, welche auf Vorschläge der Obrist- Jägermeister von Unserer

ferer Geheimen Kanzlei patentisiret worden, soll mehrerwähntes Oberforst- und Jagd-Amt verpflichten. — Alle diese subalterne Forst-, und Jagd-Bediente stehen demnach, wie bisher, für ihre Personen, nur unter ihren vorgesetzten Obrist-Jägermeistern, und jene mögen — m) von Unseren Beamten anderst nicht, als mittels Requisition abgeladen werden. — n) In summarischen persönlichen Streitfällen, wenn die Forderung über 25 Rthlr. nicht betraget, wird gleichwohl dem Kläger frei gelassen, den schuldigen Forst- und Jagd-Bedienten entweder beim Forst-, und Jagd-Amt, oder bei Unseren Beamten zu besprechen.

6ten Hat das Forst- und Jagd-Amt wider pflichtwidriges Betragen der Ober-, und Amts-Jäger förmlich zu inquiren; — im Falle aber — o) dieselben ihrer Dienste zu entlassen, so hat das Forst- und Jagd-Amt unterthänigsten Bericht zu erstatten, sodann die erfolgende höchste Entscheidung gehorsamst zu vollziehen. — p) Die weniger pflichtigen Jäger, und Förster aber auf summarische, mithin ohne weitwendige Untersuchung so, wie beim Monjoier Reglement bereits verordnet worden, zu entlassen.

7ten Wird euch gnädigst unverhalten, daß mehrgemeltes Unser Oberforst- und Jagd-Amt alle 14 Tage Mittwoch seine

Sigunz

Sitzungen dahier halten werde. — Ihr habt demnach die von demselben erlassen werdenden Verordnungen genauest zu befolgen, und an dasselbe die Berichte zu erstatten.

Düsseldorf den 28ten Hornung 1792.

Auß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
sonderbarem gnädigsten Befehle.

Carl Graf von NESSELROD.

Kröy.



